

"Wiederholt versorgt gewesen" : zur "administrativen Anstaltsversorgung" im Kanton Nidwalden von 1942 bis 1981

Autor(en): **Badran, Mounir**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **47 (2012)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mounir Badran

«Wiederholt versorgt gewesen»

Zur «administrativen Anstaltsversorgung»
im Kanton Nidwalden von 1942 bis 1981

Einleitung

«Anstaltsversorgung. Die Armenverwaltung des Kreises Stans richtet mit Schreiben vom 10. Februar 1950 an den Regierungsrat das Begehren um Erteilung der Bewilligung zur Versorgung des Fritz Zumbühl, genannt «Züri-Fritz», in der Arbeitsanstalt Witzwil. Zumbühl ist wiederholt versorgt gewesen, er ist arbeitsscheu, dem Trunke ergeben, und von einer Besserung seiner Einstellung zu einer einigermassen geordneten Lebensweise kann nicht die Rede sein. Eine längere Versorgungsdauer d.h. 4 Jahre ist gegeben. Der Regierungsrat beschliesst [...] Fritz Zumbühl für die Dauer von 4 Jahren in der Arbeitsanstalt Witzwil zu versorgen [...]»¹

Die administrative Versorgungspraxis wurde auch im Kanton Nidwalden ausgeübt. Alle Versorgungsbeschlüsse sind in den Regierungsratsprotokollen dokumentiert. Das Protokoll zum Versorgungsfall «Züri-Fritz» zeigt die dafür notwendigen Massnahmen und Massstäbe sehr gut auf. Die Regierungsratsprotokolle bilden die Grundlage, um das Ausmass der «administrativen Versorgung» im Kanton Nidwalden untersuchen zu können.²

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen folgende Fragestellungen: Welches rechtliche Verfahren kam für die administrative Versorgung zur Anwendung? Welche Behörde konnte Anstaltsversorgungen beantragen? Aufgrund welcher Bedingungen und wie lange wurden Nidwaldner in Anstalten untergebracht? Wie viele und welche Nidwaldner wurden administrativ versorgt? Wie reagierten die Betroffenen?

1942 löste das Schweizerische Strafgesetzbuch die kantonalen Strafgesetzbestimmungen ab. Dennoch wurde das administrative Versorgungsverfahren in Nidwalden bis zur Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) 1981 weiterhin eingeleitet. Auch in anderen Kantonen fand die administrative Versorgung nicht entmündigter und nicht straffälliger Bürger Anwendung. Sabine Lippuner³ untersuchte 2005 die administrative Versorgungspraxis im Kanton Thurgau und Tanja Rietmann⁴ 2006 diejenige des Kantons Bern. Beide Beiträge analysieren das Thema fundiert und sind aktuell, darum orientiert sich die vorliegende Arbeit immer wieder an ihnen.

Die Untersuchung beginnt mit einem Abriss zur gesetzlichen Grundlage. Danach folgt ein kurzer Überblick über die Nidwaldner Versorgungsfälle. Auch werden deren Klassifizierungen betrachtet. Und schliesslich zeigt das Fallbeispiel «Züri-Fritz» die bittere Realität auf.⁵

¹ StA NW A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1950, Nr. 256.

² Der Einfachheit halber verzichtet die vorliegende Untersuchung auf die Anführungszeichen des belastenden Begriffs «administrative Versorgung» und seiner sprachlichen Wendungen.

³ Lippuner, Bessern und Verwahren.

⁴ Rietmann, Freiheit so elend.

⁵ Die Briefe von Fritz Zumbühl werden ohne Hinweise auf Fehler zitiert.

Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Nidwalden

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts bildeten zwei unterschiedliche Verfahren das rechtliche Grundgerüst für die Versorgung von Nidwaldner Bürgern: einerseits die administrative Versorgung in der kantonalen Gesetzgebung, andererseits die vormundschaftliche Einweisung durch die Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907. Als die Einführungsgesetzgebung durch die Kantone geregelt war, konnte das ZGB 1912 in Kraft treten.

Das administrative Versorgungsverfahren im Nidwaldner Armengesetz

Die administrative Versorgung hatte ihren Ursprung im spätmittelalterlichen Armenrecht, dessen repressive Massnahmen eng mit der Bekämpfung der damaligen Bettel- und Landstreicherplage sowie dem früheren Anstaltswesen verknüpft waren.⁶

Der Kanton Nidwalden hielt im Gegensatz zu Obwalden das gesetzliche Verfahren der administrativen Versorgung nicht in einer konkreten Verordnung oder wie andere Kantone in einem dazu geschaffenen Versorgungsgesetz fest, sondern ergänzende Bestimmungen im Armengesetz vom 28. April 1912 schufen die gesetzliche Grundlage für die Zwangsversorgung mündiger Bürger.⁷ Das Nidwaldner Armenwesen oblag den sechs Armengemeinden Stans, Buochs-Ennetbürgen, Wolfenschiessen, Beckenried, Hergiswil und Emmetten. Im Armenkreis Stans waren die politischen Gemeinden Stans, Stansstad, Ennetmoos, Dallenwil und Oberdorf integriert. Die kommunale Armenverwaltung unter der Leitung des Armenpräsidenten war für den Vollzug und die Aufsicht entsprechend dem Armengesetz zuständig.⁸ Eine Aufgabe war die Unterbringung von verarmten Nidwaldnern in eine Armenanstalt beziehungsweise in das örtliche Bürgerheim.⁹ Insassen, die sich im Bürgerheim nicht bewährten, waren nach Artikel 18 von der Armenverwaltung in einer Anstalt zu internieren: «Liederliche, arbeitsscheue, den guten Geist in Armenanstalten gefährdende Elemente sind in Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten zu versorgen.»¹⁰

Der Artikel 37 des Armengesetzes präziserte, dass gegen «Personen, welche bei anerkannter Arbeitsfähigkeit sich dem Müssiggang oder einem liederlichen und herumschweifenden Lebenswandel ergeben oder die Pflichten ihren Familien gegenüber nicht erfüllen und die durch ihre Handlungsweise ihrem Heimateorte in Zukunft zur Last zu fallen drohen», armenpolizeiliche Massnahme zu ergreifen, statthaft sei und das rechtmässige Vorgehen wurde angeordnet.¹¹ Zuerst musste

⁶ Bossart, Persönliche Freiheit, 10.

⁷ Ebd., XIX-XXIII.

⁸ Armengesetz, 166f.

⁹ Ebd., 168, Art. 17.

¹⁰ Ebd., 168, Art. 18.

¹¹ Ebd., 176, Art. 37.

der fehlbare Bürger in Gegenwart der Armenverwaltung «ernstlich zur Besserung ermahnt werden».¹² Hierfür konnte die Armenverwaltung die betroffene Person «durch Einsperrung bis 8 Tage [...] im Armenhause oder in einem öffentlichen Arrestlokal bestrafen» und festhalten.¹³ Blieb die Verwarnung ohne Erfolg, war die Armenverwaltung im Einverständnis mit dem Bürger berechtigt, von sich aus die Versorgung «in eine Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt» zu beschliessen.¹⁴ Wenn sich die betroffene Person der Anordnung nicht fügen wollte, ersuchte die Armenverwaltung die Anstaltsversorgung durch einen Antrag an den Regierungsrat zu erreichen. Dabei galt: «Die Dauer der Unterbringung [...] darf nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als 2 Jahre betragen. Im Rückfall kann sie verdoppelt werden.»¹⁵ Somit konnten also «Wiederholungstäter» bis zu vier Jahren in einer Anstalt festgehalten werden. Grundsätzlich hatte die Versorgung so lange zu dauern, bis eine «Besserung des Zustandes» eintrat.¹⁶ Dem betroffenen Bürger stand der Rekurs gegen den Entscheid des Regierungsrates an das Kantonsgericht offen.¹⁷

Im Unterschied zu Nidwalden sah die Verordnung des Kantons Obwalden vom 27. April 1893 in Bezug auf die Anstaltsversorgung keine Möglichkeit vor, einen Versorgungsentscheid der Verwaltungsbehörde an ein Gericht weiterzuziehen. Nur wenige kantonalen Gesetze erlaubten die Beschwerde an eine richterliche Instanz.¹⁸

Entmündigung und vormundschaftliche Einweisung nach dem ZGB

Das Einführungsgesetz zum ZGB vom 10. Dezember 1907 (EGzZGB) regelte im Kanton Nidwalden die Entscheidungsgewalt und das Verfahren des eidgenössischen Vormundschaftsrechts. Die politischen Gemeinden waren für die Vormundschaft zuständig und dabei stellte der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde.¹⁹ Gemäss ZGB Artikel 370 begann die vormundschaftliche Einweisung in eine Anstalt mit der Entmündigung, wenn ein Bürger durch «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt».²⁰ Bevor die Bevormundung einer mündigen Person ausgesprochen werden durfte, musste sie vom Gemeinderat vorgeladen werden.²¹ Jedoch war die behördliche Aufforderung nicht massgebend, denn «findet die Vormundschaftsbehörde die Verantwortung [...] als unstichhaltig, so ist die Be-

¹² Ebd., 176, Art. 37 Abs. 1.

¹³ Ebd., 177f., Art 41.

¹⁴ Ebd., 176, Art. 37 Abs. 2.

¹⁵ Ebd., 176, Art. 37 Abs. 3.

¹⁶ Bossart, Persönliche Freiheit, 102.

¹⁷ Armengesetz, 176, Art. 37 Abs. 3.

¹⁸ Bossart, Persönliche Freiheit, 71-78.

¹⁹ Gesetz Einführung ZGB NW, 204. Mit der Teilrevision des EGzZGB vom 14. Dezember 2011 wurde eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geschaffen.

²⁰ ZGB 1907, 108.

²¹ Gesetz Einführung ZGB NW, 204, Art. 46 Abs. 1.

vormundung auszusprechen».²² Die bevormundete Person konnte innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat als Aufsichtsbehörde Rekurs gegen den gemeindlichen Beschluss einlegen.²³ Gemäss ZGB Artikel 406 hatte der Vormund die Möglichkeit tief greifende Massnahmen zu treffen und nötigenfalls die Unterbringung des Mündels in eine Anstalt zu beantragen.²⁴ Für die vormundschaftliche Einweisung in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt war nach Artikel 421 Ziff. 13 des ZGB dann jedoch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, also des Gemeinderates, notwendig.²⁵ Gegen diese Handlung konnte der Bevormundete Beschwerde beim Gemeinderat führen und anschliessend den Beschluss innerhalb von zehn Tagen an den Regierungsrat weiterziehen.²⁶ Wenn das Mündel die Aufhebung der Vormundschaft verlangte, so hatte er das Gesuchschreiben an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde konnte er wiederum beim Regierungsrat Beschwerde einreichen.²⁷

Die kantonale Armen- und Vormundschaftskommission, welche sich aus drei Mitgliedern des Nidwaldner Regierungsrates formierte, war als Aufsichtsbehörde für beide Rechtsprechungen zuständig.²⁸ Die Aufsicht beschränkte sich auf die Prüfung der finanziellen Verfassung des kommunalen Armenwesens, auf allfällige Zusprechungen von finanziellen Mitteln und die Behandlung von Einzelfällen.²⁹

Verhältnis der administrativen Versorgung zum Vormundschaftsrecht

Trotz der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen regelten die administrative Versorgung und die vormundschaftliche Einweisung grundsätzliche dasselbe.³⁰ Peter Bossart konnte 1965 in seiner Dissertation aufzeigen, dass sich im Laufe der Zeit die Aufgabenkreise des kantonalen Armengesetzes und des Vormundschaftsrechts ausgedehnt und überschritten hatten.³¹ Eine klare, inhaltliche Abgrenzung zwischen administrativer Versorgung und vormundschaftlicher Einweisung sei nicht möglich.³²

Damalige Juristen kritisierten dieses Nebeneinander von kantonalem Recht (Armengesetz) und Bundesrecht (ZGB) und sie betrachteten die Situation als unhaltbar.³³ Die Zeitschrift für Vormundschaftswesen wehrte sich 1959 gegen die kantonale Versorgungspolitik. Als «bürokratischer Versorgungsapparat» habe die Armenverwaltung den Vormund aus seiner Zentrumsstellung in eine blosse

²² Ebd., 204, Art. 46 Abs. 2.

²³ Ebd., 204, Art. 44, und 205, Art. 47.

²⁴ Manz, Rechtsgrundlage Anstaltsversorgung, 42.

²⁵ Ebd.

²⁶ ZGB 1907, 121, Art. 420.

²⁷ Gesetz Einführung ZGB NW, 205f., Art. 47 und Art. 53.

²⁸ Armengesetz, 171, Art. 24; Gesetz Einführung ZGB NW, 204, Art. 44.

²⁹ StA NW D 1204: Armen- und Vormundschaftswesen: Akten, Berichte und Korrespondenz 1918–1959; StA NW D 1507: Vormundschaft: Akten 1950–1990.

³⁰ Bossart, Persönliche Freiheit, 27.

³¹ Ebd., 28ff.

³² Ebd., 30f, 34.

³³ Ebd., 27; Manz, Rechtsgrundlage Anstaltsversorgung, 49.

«Anzeigerrolle» hinabgedrängt. Dies habe zu einer «Entpersönlichung des Versorgungswesen» geführt.³⁴

Grundsätzlich hatte die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts 1947 den Kompetenzkonflikt zwischen administrativer und vormundschaftlicher Anstaltsversorgung geklärt.³⁵ Wenn die Internierung aus Gründen des «öffentlichen Wohls» als notwendig erachtet wurde, kam das kantonale Armengesetz zum Zug. Wenn der «Schutz» und die «Förderung» des Entmündigten von bestimmender Bedeutung gewesen waren, zählte das ZGB als Grundlage für die Rechtsprechung. Das Bundesgerichtsurteil definierte den Aufgabenkreis der beiden Rechtsinstitute: einerseits den Schutz der öffentlichen Ordnung durch die administrative Versorgung und andererseits den Schutz der privaten Interessen durch Entmündigung und anschliessender Anstaltseinweisung.³⁶

Bei der Differenzierung der beiden Rechtsprechungen diskutierten die Sachkenner zudem über die Schwere eines Eingriffes durch das jeweilige Recht. Bossart meinte dazu, dass die administrative Versorgung die gravierendere Massnahme bedeuten würde als die Entmündigung und die darauffolgende, mögliche Anstaltseinweisung. Er begründete dies mit dem Fürsorgecharakter, welcher bei einer Entmündigung zum Zuge kommen würde. Zudem konnten die Behörden eine administrative Versorgung leichter anordnen.³⁷ Im Handbuch für Armenpfleger von 1955 kam der Basler Armenpfleger Alfred Zihlmann jedoch zum umgekehrten Schluss. Die Entmündigung und anschliessende Anstaltseinweisung würde die «einschneidendere Massnahme» darstellen als die administrative Versorgung.³⁸

Nidwaldner Wirtschaftsgesetz und Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) im Verhältnis zur administrativen Versorgung

Das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit geistigen Getränken und die Fürsorge für Alkoholkranke vom 29. April 1956 sah ein weiteres rechtliches Versorgungsverfahren vor. Der Gemeinderat konnte das Alkohol- und Wirtshausverbot für bestimmte Bürger aussprechen und nachfolgend die Versorgung eines Alkoholikers beim Regierungsrat gemäss dem Art. 50 des Wirtschaftsgesetzes beantragen.³⁹ Jedoch hatte sich der Antrag auf ein ärztliches Gutachten zu stützen.⁴⁰ Dem Betroffenen stand der Rekurs an den Regierungsrat offen.⁴¹ Dieselbe Behörde konnte die Anstaltsversorgung aufgrund einer Probezeit von ein bis zwei Jahren bedingt aufschieben.⁴² Ob das Wirtschaftsgesetz von 1956 dem gleichen

³⁴ Ebd.

³⁵ Derogatorische Kraft des Bundesrechts, 43-47.

³⁶ Bossart, Persönliche Freiheit, 27f.

³⁷ Ebd., 34f.

³⁸ Zihlmann, Einführung Armenfürsorge, 114.

³⁹ Gesetz Gastgewerbe, 627.

⁴⁰ Ebd., Art. 50 Abs. 2.

⁴¹ Ebd., 629, Art. 53 Abs. 2.

⁴² Ebd., 628, Art. 51.

Versorgungsbegriff wie die Massnahmen im Armengesetz zuzuordnen ist, kann nicht eingeschätzt werden. Nach Bossart gehören beide Verfahren zur administrativen Versorgung.⁴³ Die Untersuchung der Regierungsratsprotokolle zeigt aber, dass der Regierungsrat selten eine Versorgungsmassnahme nach dem Wirtschaftsgesetz ausgesprochen hat.

Als vierte und abschliessende Rechtsquelle bleiben die Verwahrungsbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937 anzuführen. Das Strafrecht sah Anstaltsinternierungen von «Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen», von «Gewohnheitsverbrechern», von «Liederlichen», von «Arbeitscheuen», von «Gewohnheitstrinkern» und «Rauschgiftsüchtigen» vor.⁴⁴ Diese Massnahmen erhoben somit weitgehend dieselben Kriterien wie bei der administrativen Versorgung, nur mit dem Unterschied, dass ein Delikt Voraussetzung für eine strafrechtliche Verwahrung war.⁴⁵ Die Aufnahme von Sicherungs- und Erziehungsmassnahmen ins Strafrecht brachte einen starken Einbruch in die Domäne des Armen- und Vormundschaftsrechts. Der Bundesrat wollte aber den Kantonen die Kompetenz zur administrativen Anstaltsversorgung nicht streitig machen. Das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1942 markierte folglich eine Zäsur im kantonalen Versorgungsrecht.⁴⁶ Ob dadurch die Anzahl der «administrativen Versorgungen» im Kanton Nidwalden gesunken ist, liesse sich nur durch die Ausdehnung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre vor 1942 wirklich beantworten.

Mit den Strafgesetzbestimmungen von 1937 gab es die Möglichkeit einer interkantonalen Zusammenarbeit im Vollzug und dadurch eine gemeinsame Mitbenutzung von Anstalten.⁴⁷ Der Kanton Nidwalden selber betrieb keine Heime und versorgte seine Bürger gegen ein Entgelt in ausserkantonalen Betrieben. Häufig wurden Nidwaldner in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach SZ, in den Anstalten von Witzwil BE oder in der Arbeitsanstalt Bellechasse FR interniert. Ab 1959 regelte das Konkordat Nordwest- und Innerschweiz den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach StGB und Kantonsrecht und stellte Konkordatsanstalten in der Region zur Verfügung. Für die Einweisungen nach Vormundschafts- und kantonalem Versorgungsrecht waren die drei Anstalten Schachen SO, St. Johannsen BE und wieder Kaltbach zu benutzen.⁴⁸

Für den Kanton Nidwalden gelten demnach als wichtige Eckdaten: Die Artikel 18 und 37 des Armengesetzes von 1912 bildeten den gesetzlichen Rahmen der administrativen Versorgung von Nidwaldner Bürgern. Die Armenbehörde war die beantragende und der Regierungsrat die entscheidende Instanz. Das Kantonsgericht stellte die Rekursinstanz. Bis zur Revision des ZGB 1981 war das kantonale Massnahmerecht die einzige Möglichkeit, eine nicht straffällige, nicht entmündigte erwachsene Person in eine Anstalt einzuweisen.⁴⁹

⁴³ Bossart, Persönliche Freiheit, XX.

⁴⁴ Bossart, Persönliche Freiheit, 16.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Lippuner, Bessern und Verwahren, 284.

⁴⁸ Verzeichnis Anstalten, 111.

⁴⁹ Rietmann, Freiheit so elend, 297.

Konzept der administrativen Versorgung

Tanja Rietmann schreibt in ihrem Beitrag von 2006, dass das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung die Praxis der administrativen Versorgung beeinflusst hat. Ab den 1950er-Jahren wurde der Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung als Notwendigkeit geltend gemacht. Es ging nicht mehr in erster Linie darum, mit Disziplinarmaßnahmen gegen Bedürftige vorzugehen, welche die Armenkasse belasteten. Dadurch rechtfertigten juristische Fachkreise die «administrative Versorgung» und betonten deren Zweck als eine Massnahme zur Vorbeugung von Delinquenz.⁵⁰ Hierzu legitimierte das Bundesgericht in seinem Urteil von 1947 die Kantone, «Personen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährden, namentlich besonders zur Verübung von Verbrechen neigen, auf dem Verwaltungswege in Anstalten» einzuweisen.⁵¹ Das Bundesgericht führte weiter aus, welche Personen für die «administrative Versorgung» prädisponiert waren: «Die genannten Trunksüchtigen, Liederlichen und Arbeitsscheuen sind im allgemeinen nicht in der Lage, rechtmässig für ihren Unterhalt aufzukommen und daher [...] leicht bereit, strafbare oder doch polizeiwidrige Handlungen zu begehen.»⁵²

Ob im Kanton Nidwalden eine Entwicklung von der Armenhilfe hin zum Schutz der öffentlichen Ordnung stattgefunden hat, kann nicht belegt werden. Dazu müssten ebenfalls die Regierungratsprotokolle vor 1942 analysiert werden. Die Versorgungsanträge ab 1942 an den Nidwaldner Regierungsrat begründeten durchaus die Internierungen mit dem von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» ausgehenden Gefahrenpotenzial. Die Nidwaldner Verwaltungsbehörde erklärten ihre Versorgungspraxis meistens mit drohender Verarmung und Gefahr für die Gesellschaft.

Die administrative Versorgung in einem liberalen Rechtsstaat auf diese Weise zu legitimieren, reichte aber noch nicht.⁵³ Bedenken, dass die Verwaltung an Stelle eines unabhängigen Gerichts eine Anstaltsversorgung anordne, wurden von der Zeitschrift für Vormundchaftswesen 1970 verworfen. Die Einweisungsbehörde könne ebenso sachlich und kompetent entscheiden wie ein Richter, und die Verfahren seien schneller erledigt. Zudem seien die Behörden eher geeignet, den Betroffenen während längerer Zeit immer wieder zu helfen.⁵⁴ Der Redaktionsbeitrag kommt zum Schluss: «Den Vorteilen der richterlichen Distanz auf der einen Seite stehen diejenigen vermehrter menschlicher Anteilnahme auf Seiten der Verwaltungen gegenüber.»⁵⁵

Lippuner fasst in ihrem Beitrag die Legitimation der administrativen Versorgung treffend zusammen: «Eine Freiheitsstrafe verhängen durfte im liberalen Rechtsstaat nämlich nur die Judikative, erzieherische Massnahmen hingegen konnten auch exekutive Behörden anordnen.»⁵⁶

⁵⁰ Ebd., 298.

⁵¹ Derogatorische Kraft des Bundesrechts, 43.

⁵² Ebd.

⁵³ Lippuner, Bessern und Verwahren, 288.

⁵⁴ Menschenrechte und Anstaltseinweisung, 130f.

⁵⁵ Ebd., 131.

⁵⁶ Lippuner, Bessern und Verwahren, 289.

Durch die Unterbringung in eine Anstalt sollte sich ein «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Mensch an Arbeit und Ordnung gewöhnen und nicht mehr von der Norm abweichen.⁵⁷ Er sollte seine «deviante» gegen eine „sozial integrative und produktive» Lebensführung tauschen. Der Anstaltsaufenthalt sollte diese «erzieherische Transformation» bezwecken und ausserhalb der Anstalt eine Selbstdisziplinierung zur Folge haben. Ein rechtschaffener Bürger sollte geformt werden. Dieses Konzept der «Besserungs»-Massnahme stimmte mit der Zielvorstellung des Vormundschaftswesen überein.⁵⁸ Wohl darum interpretierte Zihlmann 1955 in seinem Handbuch für Armenpfleger die administrative Versorgung folgendermassen: «Die administrative Anstaltsversorgung steht im Kampf gegen Verwahrlosung und Verelendung [...] gegen Laster und Verbrechen; sie hat heilende und vorbeugende Aufgaben.»⁵⁹

«Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» als Bedingungen für eine administrative Versorgung

Die Begriffe «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» standen für die Eigenschaften die zu einer administrativen Versorgung führten. Nach Lippuner wurden sie im gemeinnützigen Diskurs als Normverstösse bezeichnet, welche das Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten von Angehörigen der unteren Gesellschaftsschicht betrafen und die eine Gleichgültigkeit gegenüber der Selbstdisziplin, Selbstkontrolle und vernunftgeleiteten Lebensführung der bürgerlichen Gesellschaft ausdrückten.⁶⁰

Zihlmann schien 1950 in einem Beitrag in der Zeitschrift «Der Armenpfleger» die Ursache für die «Liederlichkeit» gefunden zu haben: «[...] zum andern leisten die Kriegsfolgen und die weltpolitische Lage zusammen mit der wirtschaftlichen Nachkriegskonjunktur in unserm Lande dem Leichtsinn Vorschub, eine Erscheinung, wie sie im Verlaufe der Geschichte schon wiederholt beobachtet werden konnte».⁶¹

«Liederliche» waren also «leichtsinnig» und «nachlässig» in ihrer Pflichterfüllung und «ausschweifend und unordentlich im Leben».⁶² Für Zihlmann stellte die «Liederlichkeit» einen übergeordneten Begriff dar und schloss «arbeitsscheu» mit ein.⁶³ Er unterschied zwischen sieben «Erscheinungsformen der Liederlichkeit».⁶⁴ Die vorliegende Untersuchung folgt Zihlmanns Definition und klassifiziert die Nidwaldner Versorgungsfälle nach diesen Kategorien.

⁵⁷ Zihlmann, Liederlichkeit, 47.

⁵⁸ Lippuner, Bessern und Verwahren, 288f.

⁵⁹ Zihlmann, Einführung Armenfürsorge, 113.

⁶⁰ Lippuner, Bessern und Verwahren, 288.

⁶¹ Zihlmann, Liederlichkeit, 42.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd., 47.

⁶⁴ Ebd., 45.

Aufhebung der schweizerischen Versorgungspraxis

Nach dem Handbuch für Armenpfleger war die administrative Anstaltsversorgung «im Rahmen einer staatlichen Wohlfahrtspolitik unentbehrlich». Es wurde getadelt, dass es verfehlt sei, «wenn Kritiker sie als Administrativ- oder Kabinettsjustiz zu brandmarken versuchen».⁶⁵

Einer dieser Kritiker war Carl Albert Loosli, und er wehrte sich in den 1930er-Jahren vehement gegen die «Administrativjustiz». Die Versorgungsbestimmungen seien verfassungswidrig und die Betroffenen wehrlos, weil keine rechtskräftigen Urteile gefallen seien. Er bezeichnete die Versorgten, die in Anstalten zur Arbeit gezwungen wurden, als «Staatsklaven».⁶⁶

Das Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz von 1948 rechtfertigte im Anschluss an das bereits erwähnte Bundesgerichtsurteil von 1947 die rechtliche Unterscheidung und Trennung der vormundschaftlichen Einweisung von der administrativen Versorgung. Es reagierte auf Looslis Kritik: «Wo Bevormundete eingewiesen werden, geschieht dies in Anwendung des ZGB, als dessen oberster Hüter das Bundesgericht wacht. Hier von Administrativjustiz zu reden, ist absurd.»⁶⁷

Doch auch überzeugte Befürworter übten Kritik. Der Luzerner Amtsstatthalter Karl Zbinden schrieb noch 1942 als Reaktion auf das revidierte Strafgesetz und allgemein zum Verhältnis zwischen Strafrecht und den kantonalen Versorgungsbestimmungen: «Im adm[inistrativen] Einweisungsverfahren geht es aber um sehr viel. Dieser Prozess kann fast zur völligen Aufhebung der persönlichen Freiheit führen. Wenn man sich dabei die Rechte jedes Angeschuldigten in Bagatellstrafsachen vergegenwärtigt, so fällt der Vergleich wirklich kläglich aus.»⁶⁸

Der Jurist Bossart kritisierte 1965 vor allem das armenrechtliche Versorgungsverfahren als schweren Eingriff der Verwaltung in die individuelle Freiheit. Er verwies auf mangelnde Schutzmechanismen, wie fehlende richterliche Rekursbehörde in gewissen Kantonen. Er stimmte Looslis Kritik zu, dass sich administrativ Versorgte selten rechtlich wehren können: «Die fehlenden Verfahrensbestimmungen erlauben denn die Internierung in einfacher und damit in zeit- und kostensparender, jedoch nicht unbedingt in rechtsstaatlich einwandfreier Weise durchzuführen.»⁶⁹

Die kritischen Äusserungen entwickelten sich in den folgenden Jahren zu einem breiten Konsens.⁷⁰ 1970 und 1971 hoben die Kantone St. Gallen und Schwyz ihre gesetzlichen Bestimmungen für die administrative Versorgung auf.⁷¹ Die Schweiz ratifizierte 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention, welche die Kriterien «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» sowie die fehlenden richterlichen Rekursmöglichkeiten bei einer Anstaltseinweisung als unzulässig definierte.

⁶⁵ Zihlmann, Einführung Armenfürsorge, 113.

⁶⁶ Loosli, Administrativjustiz, 91.

⁶⁷ Handbuch sozialen Arbeit, Bd. 1, 97.

⁶⁸ Zbinden, Reform Zwangsversorgung, 36.

⁶⁹ Bossart, Persönliche Freiheit, 79.

⁷⁰ Rietmann, Freiheit so elend, 300.

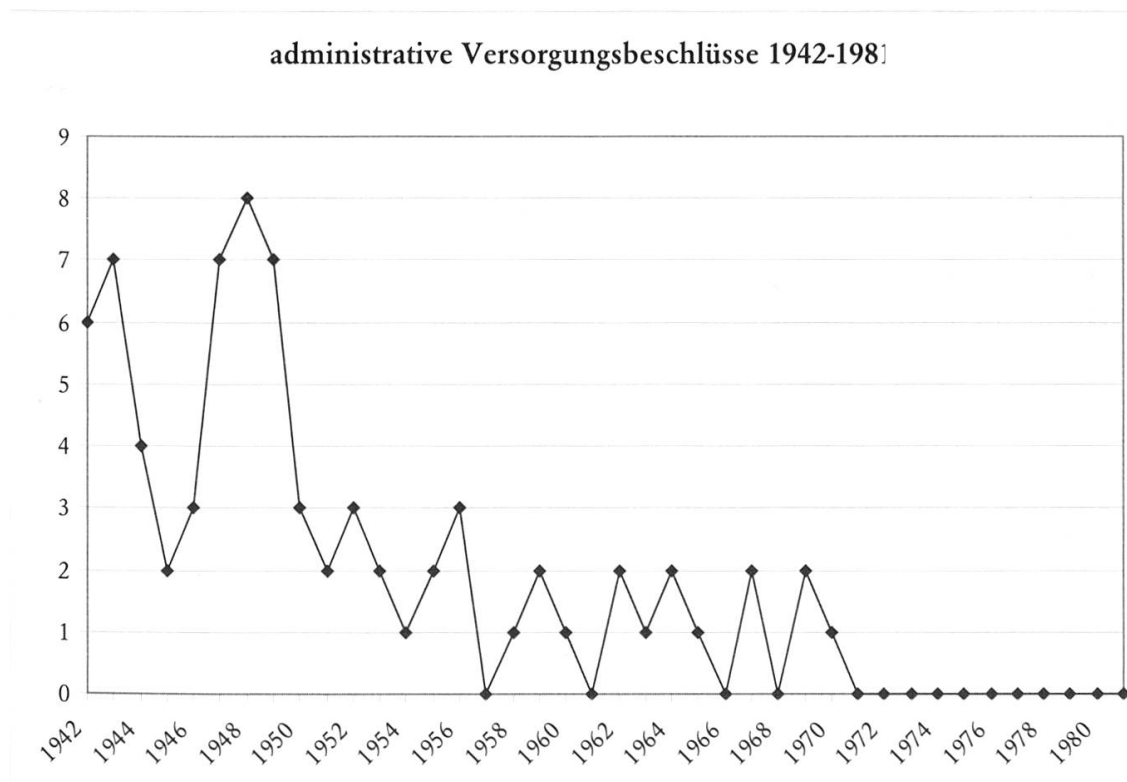
⁷¹ Stockholmer Abkommen, 3.

Deswegen musste die Schweiz einen Vorbehalt anbringen, der erst 1981 zurückgenommen werden konnte, als die neuen Bestimmungen für die fürsorgerische Freiheitsentziehung im ZGB aufgenommen wurden und die kantonalen Versorgungsgesetze ausser Kraft setzten.⁷²

Das Ausmass der Nidwaldner Versorgungspraxis von 1942 bis 1981

Aus den Nidwaldner Regierungsratsprotokollen von 1942 bis 1981 kann die Anzahl administrativer Versorgungsentscheide im Kanton ermittelt werden.⁷³ Die dazugehörigen Registerbücher verzeichnen alle Anstaltsversorgungen, die der Regierungsrat behandelt und verfügt hat.

Grafik 1



In den Jahren 1942 bis 1981 verfügte der Regierungsrat insgesamt 75 administrative Versorgungen. Diese umfassten 9 bedingte und 66 definitive Versorgungen. In einigen Fällen hatte der Regierungsrat eine Verwarnung ausgesprochen.

⁷² Rietmann, Freiheit so elend, 300.

⁷³ StA NW A 1003 und A 1200: Regierungsrat-Protokoll 1942-1981.

chen, obwohl die bedingte Versorgung in den Versorgungsbestimmungen des Armengesetzes nicht vorgesehen war. In einem Fall erklärte sich die betroffene Person bereit, sich einer Alkoholentziehungskur unterziehen zu lassen und er verpflichtete sich «während mindestens zwei Jahren zu totaler Abstinenz».⁷⁴ Die Probezeit beschränkte sich auf zwei Jahre. Im Gegensatz zum Kanton Bern hat der Nidwaldner Regierungsrat selten zur Anstaltsversorgung als Drohung zurückgegriffen.⁷⁵ Abgesehen von den Verwarnungen lehnte der Regierungsrat sieben Versorgungsanträge ab. Unter anderen negierte der Regierungsrat ein Gesuch von Basel-Stadt für die Versorgung eines Nidwaldner Bürgers aus Beckenried.⁷⁶ In einer ebenfalls zurückgewiesenen Versorgungspetition wollte ein Vater seinen Sohn in einer ausserkantonalen Besserungsanstalt unterbringen. Der Sohn war wie der Vater als Fischer tätig und so hegte der Vater auf diesem Weg die «Absicht, einem Konkurrenzunternehmen der Fischereibranche einen tüchtigen Arbeiter wegzunehmen». Darauf wollte sich der Gemeinderat von Beckenried nicht einlassen. Die nachfolgende Beschwerde gegen den kommunalen Entscheid wies der Regierungsrat ab.⁷⁷

Insgesamt wurden 44 Nidwaldner in dieser Zeitspanne administrativ versorgt: 37 Männer (84 Prozent) und 7 Frauen (16 Prozent). Somit entfiel weniger als ein Fünftel aller Versorgungsbeschlüsse auf Frauen. Im Kanton Bern war das Geschlechterverhältnis mit 77 Prozent versorgten Männern beziehungsweise 23 Prozent Frauen wesentlich anders.

In den Jahren 1958 bis 1962 waren im Kanton Nidwalden 9 Personen administrativ versorgt. Im gleichen Zeitraum zählten die Kantone Glarus 25, Appenzell Ausserrhoden 27 und Solothurn 211 administrativ Eingewiesene.⁷⁸ Das Verhältnis administrativ Versorgter zur damaligen kantonalen Wohnbevölkerung lag in Nidwalden proportional gleich wie dasjenige in den Kantonen Glarus und Appenzell Ausserrhoden.⁷⁹ Umgerechnet bedeutet dies, dass zwischen 1958 und 1962 etwa jeder 2000ste Nidwaldner administrativ in einer Anstalt untergebracht war. In Solothurn war es jeder 1000ste Bürger.

Weshalb nach 1971 keine administrativen Versorgungsbeschlüsse mehr gefällt worden sind, ist nicht ersichtlich. Eine mögliche Erklärung wäre, dass die Anstaltsversorgungen vermehrt nach Vormundschaftsrecht erfolgten und die kantonalen Versorgungsbestimmungen an Bedeutung verloren. Die Zeitschrift für Vormundschaftswesen schrieb 1970, dass vormundschaftliche Einweisungen die Hauptmasse bildeten und die administrativen Versorgungen dagegen nur einen kleinen Teil betrogen.⁸⁰

⁷⁴ StA NW, A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1963, Nr. 1449.

⁷⁵ Rietmann, Freiheit so elend, 300.

⁷⁶ StA NW, A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1942, Nr. 1312 und Nr. 1371.

⁷⁷ StA NW, A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1948, Nr. 843, Nr. 923 und Nr. 1946.

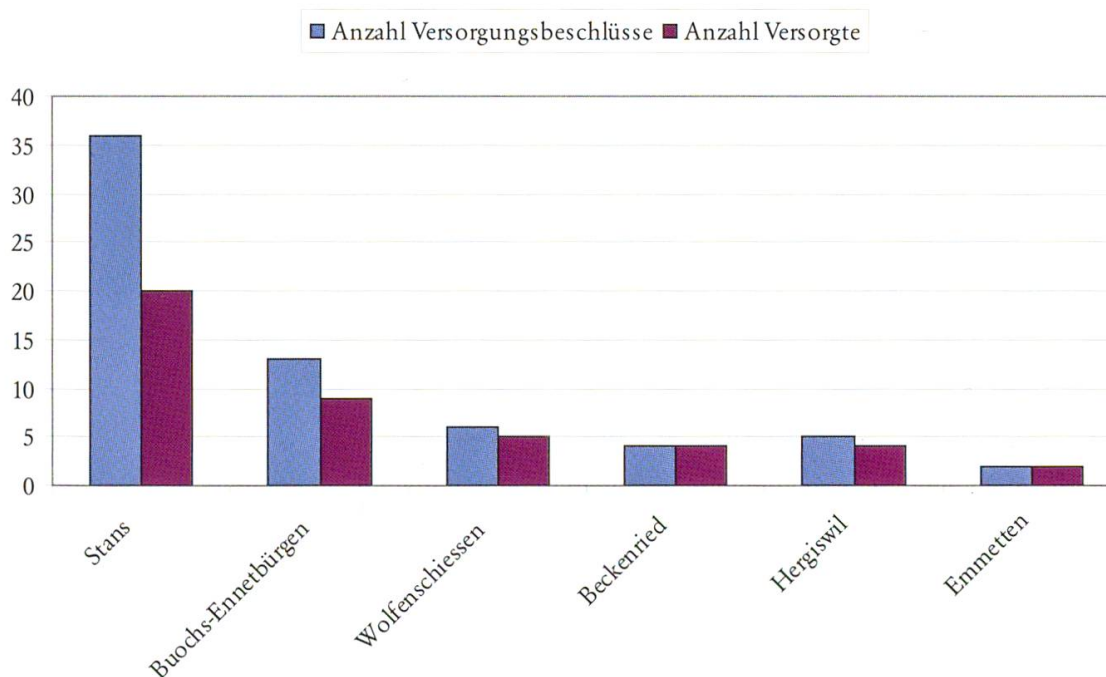
⁷⁸ Bossart, Persönliche Freiheit, 35f.

⁷⁹ Eidgenössisches Statistisches Amt, Bd. 1: Wohnbevölkerung der Gemeinden, 11.

⁸⁰ Menschenrechte und Anstaltseinweisung, 131.

Grafik 2

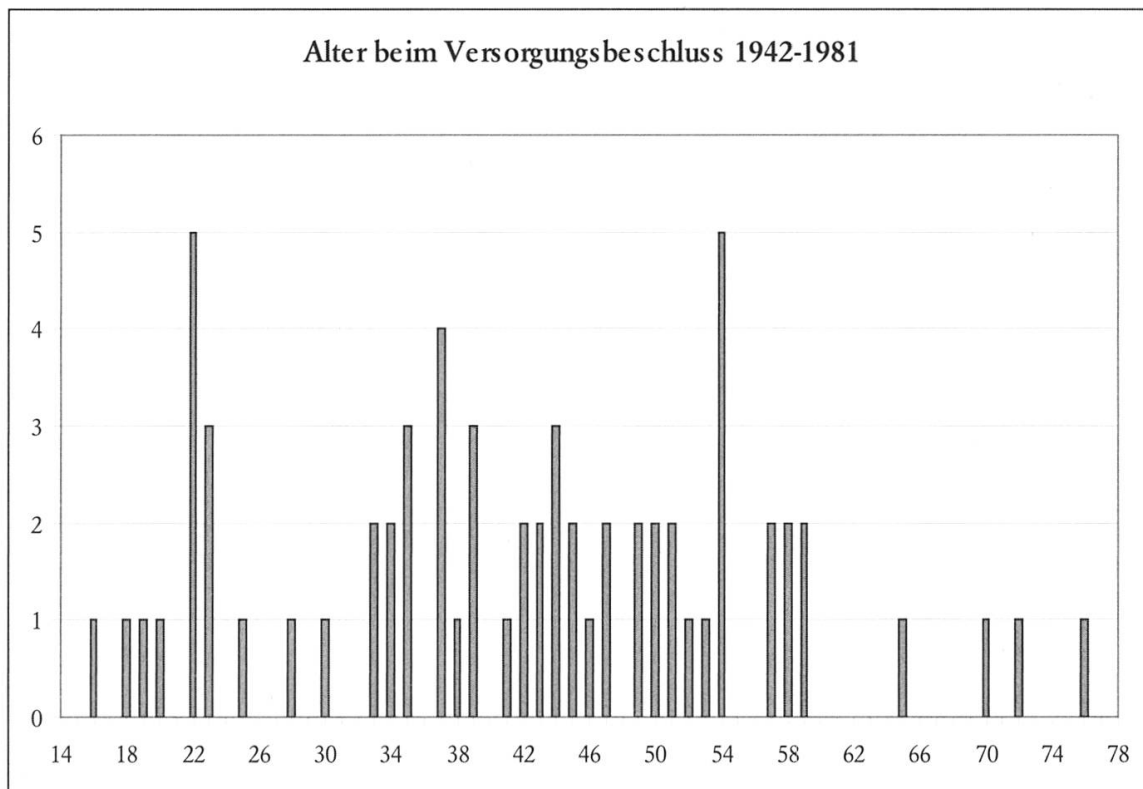
administrative Versorgungen nach Armengemeinden 1942-1981



Die Armenverwaltung des Heimatorts war berechtigt, die administrative Versorgung einer ihrer Bürger beim Regierungsrat zu beantragen. In Bezug auf festgehaltene Versorgungsanträge sind in den Regierungsratsprotokollen keine Unterschiede zwischen den Armengemeinden zu erkennen. Die Einweisungsanträge der sechs kommunalen Armenverwaltungen wurden inhaltlich vergleichbar begründet und die Versorgungsverfahren liefen analog ab.

Mehr als ein Viertel der Betroffenen (10 Personen) waren mehrmals in einer Anstalt interniert. Doch die Dunkelziffer scheint grösser zu sein. Der Gemeinderat entmündigte zahlreiche administrativ Versorgte infolge der Anstaltseinweisung oder nach der Entlassung. Bei der zweiten Anstaltsinternierung wies dann die Vormundschaftsbehörde die betroffene Person vormundschaftlich ein. Somit erscheinen sie nicht mehr offiziell unter den administrativ Versorgten, denn als solche galten ja nur mündige, erwachsene und nicht straffällige Versorgte.

Der betroffene Bürger war nach einer Anstaltsentlassung stigmatisiert und die vorherige Internierung begünstigte beim Regierungsrat die Gutheissung des nächsten Versorgungsantrags. Dabei konnte die Versorgungsdauer auf maximal vier Jahre verdoppelt werden. Bei mehrmals versorgten Nidwaldnern versagte das Konzept der «Besserungs»-Massnahmen. Die «Unverbesserlichen» waren «hoffnungslose» Fälle und sie wurden mit kurzen Unterbrüchen regelmässig in eine Anstalt abgeschoben.

Grafik 3⁸¹

Zihlmann schrieb in seinem Handbuch für Armenpfleger, dass die Altersgrenze für die Nacherziehung zwischen dem 25. oder 30. Altersjahr sei. Aber auch «Willensschwache» im vierten oder sechsten Lebensjahrzehnt sollten administrativ eingewiesen werden. In Nidwalden wurden 16 bis 76 Jährige in Anstalten versorgt.

Obwohl per Definition nur Erwachsene administrativ versorgt werden konnten, stellte die Armenverwaltung Stans 1947 den Antrag an den Regierungsrat zur Versorgung eines 16-Jährigen wegen «Arbeitsscheu» in ein Erziehungsheim. Der Regierungsrat stimmte dem Gesuch zu.⁸² Im selben Jahr versuchte der Gemeinderat Dallenwil als Vormundschaftsbehörde ebenfalls einen Gleichaltrigen in ein Erziehungsheim einzuweisen. Der Regierungsrat wehrte sich gegen die Versorgung und beauftragte die Armen- und Vormundschaftskommission mit der Behandlung des Falles.⁸³ Kompetenzkonflikte zwischen kommunaler und kantonaler Behörde waren nicht selten und beide Fälle zeigen auf, dass eine klare Abgrenzung und Unterscheidung zwischen administrativer Versorgung und vormundschaftlicher Einweisung schon dazumal schwierig war.

Der Älteste war im Bürgerheim aufgrund seines Verhaltens nicht mehr tragbar und wurde in die Arbeitsanstalt Bellechasse interniert. Die jungen Erwachsenen

⁸¹ Das Diagramm zeigt die 66 Versorgungsbeschlüsse der 44 versorgten Nidwaldner.

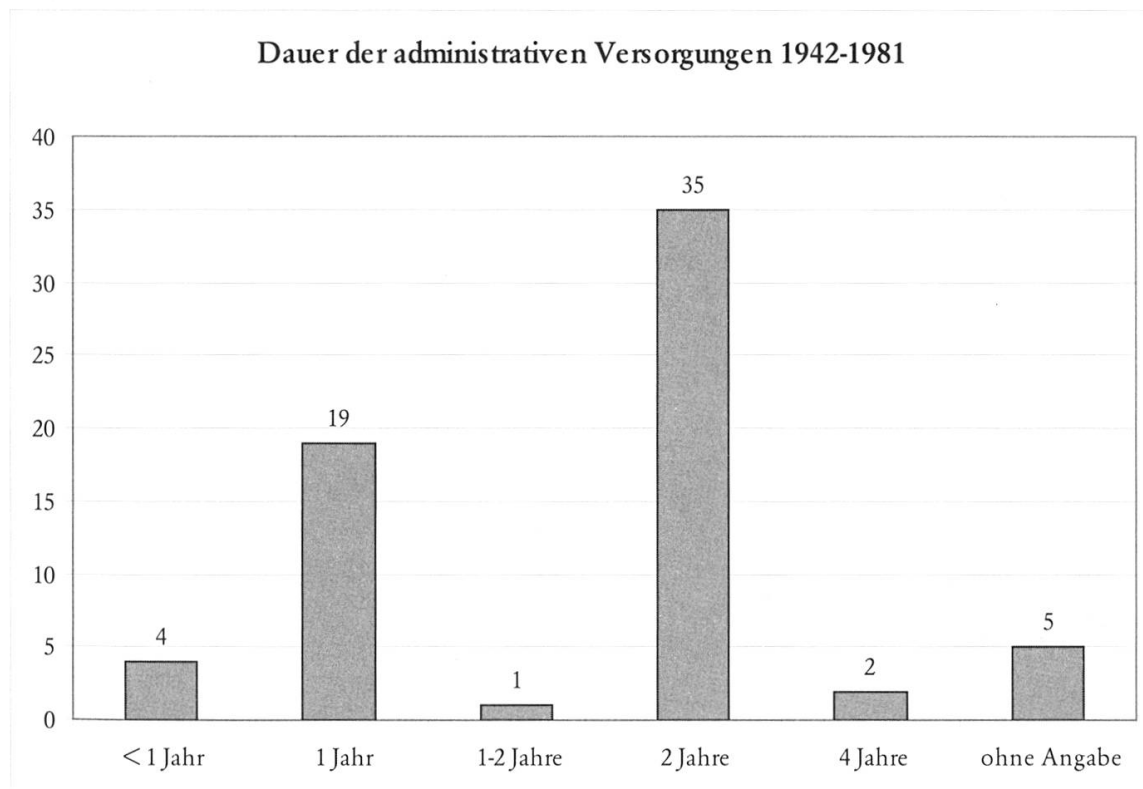
⁸² StA NW, A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1947, Nr. 1400.

⁸³ Ebd., Nr. 952, Nr. 1053.

wurden wegen den gleichen Vergehen wie die Älteren versorgt. Dementsprechend unterschieden sich die Versorgungsgründe nicht.

Rietmann geht davon aus, dass es in den 1950er-Jahren hauptsächlich Leute aus der Unterschicht wie Hilfsarbeiter, Tagelöhner oder Hausangestellte tangierte.⁸⁴ Im Gegensatz zum Alter wurde aber der Beruf oder die Tätigkeit im Versorgungsbeschluss kaum dokumentiert.

Grafik 4



Der Regierungsrat verfügte die zweijährige Maximaldauer der Anstaltsunterbringung bei mehr als der Hälfte der administrativen Versorgungen. Die Dauer der Versorgung richtete sich nach dem Ausmass der «Liederlichkeit».⁸⁵ Die lange Versorgungsdauer empfanden viele Betroffene nicht als Fürsorge sondern als Strafe, «da ja sogar Verbrecher milder bestraft» wurden.⁸⁶ Grundsätzlich bestätigte der Regierungsrat die von der Armenverwaltung beantragte Versorgungsdauer. Eine widerrechtliche andauernde Versorgung ähnlich der strafrechtlichen Verwahrung beschloss der Regierungsrat nie.

Die Nidwaldner Versorgungsbestimmungen sahen keine bedingte Entlassung vor. Dennoch gab es drei vorzeitige Entlassungen ohne ein eingereichtes Gesuch. Die Anstaltsdirektion konnte in eigener Verantwortung eine internierte Person

⁸⁴ Rietmann, Freiheit so elend, 301.

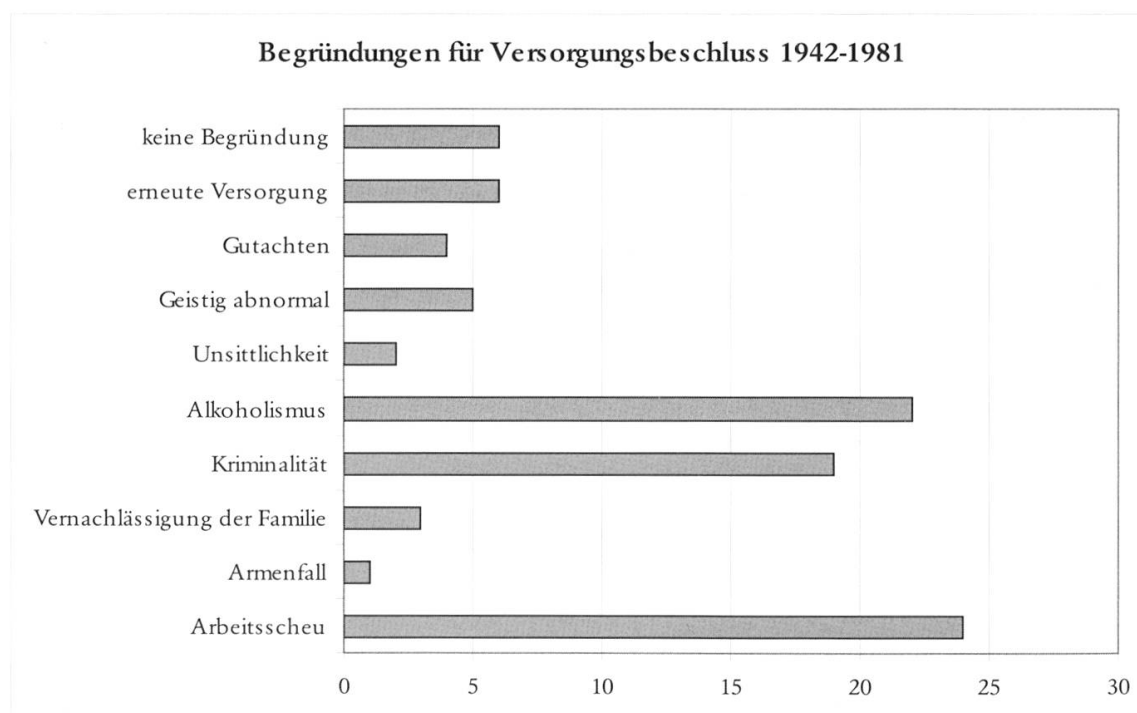
⁸⁵ Handbuch sozialen Arbeit, Bd. 1, 13.

⁸⁶ Ebd.

vorzeitig verabschieden. In Absprache mit der Heimleitung behandelte der Regierungsrat zudem die eingereichten Entlassungsgesuche Eingewiesener. Insgesamt wurden 12 Gesuche um Suspension gestellt. Nur zwei wurden vom Regierungsrat genehmigt. So gestattete der Regierungsrat einer Internierten ihre schwer erkrankte Mutter kurz zu besuchen.⁸⁷ Eine Entlassungsbitte wurde mit der Begründung «in den letzten 10 Jahren sei er 5mal in die Anstalt Kaltbach eingewiesen worden» abgelehnt.⁸⁸ Abgelehnte Gesuche wurden oft damit begründet, dass den Besserungsabsichten der Antragsteller «kein Glaube geschenkt werden» könne.⁸⁹ In einem Fall stand die Regierung nach der Beurteilung durch den Gemeinderat vor dem Dilemma zwischen der Freiheit des Vaters oder der Mutter entscheiden zu müssen: «Schlussendlich muss es aber die Familie [...] wissen, ob sie lieber den Vater zu Hause und die Mutter wieder in der Nervenheilanstalt, oder den Vater in Gampelen [Anstalten Witzwil] und die Mutter zu Hause haben will.»⁹⁰

Im Rückblick ist die Rekursmöglichkeit beim Nidwaldner Kantonsgericht zu relativieren. Nur einen einzigen Versorgungsbeschluss hob das Verwaltungsgericht auf.⁹¹ In einem zweiten Urteil wies das Kantonsgericht einen Rekurs gegen eine Anstaltsversorgung ab, weil der Beschwerdeführer entmündigt war und infolgedessen nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zuständig gewesen wäre.⁹² Anstaltsentlassungen nach Ablauf der vorgesehenen Versorgungsdauer sind nicht protokolliert.

Grafik 5⁹³



⁸⁷ StA NW, A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1949, Nr. 105.

⁸⁸ Ebd. 1965, Nr. 1442.

⁸⁹ Ebd. 1951, Nr. 656.

⁹⁰ Ebd. 1964, Nr. 2081.

⁹¹ Ebd. 1970, Nr. 332.

⁹² Ebd. 1963, Nr. 2164 und Nr. 2310.

⁹³ In Anlehnung an Zihlmann, Liederlichkeit, 45. Eine Versorgung konnte angesichts mehrerer Gründe beschlossen werden.

Die Versorgungsbeschlüsse sind nach zehn verschiedenen «Erscheinungsformen der Liederlichkeit» klassifiziert. Die meisten Nidwaldner wurden wegen «Arbeitsscheu», «Alkoholismus» und «Kriminalität» verwahrt. Die administrativen Versorgungsbestimmungen dienten dazu, dass Sicherheit und Ordnung im Kanton herrsche. Hier zeigt sich das Prinzip des öffentlichen Rechts. Überraschend ist, dass nur ein einziger Versorgungsbeschluss explizit wegen Misswirtschaft getroffen wurde. Verarmung war keine hinreichende Voraussetzung für eine administrative Versorgung. Ein Mittelloser konnte sich durchaus mit Gelegenheitsarbeiten selbst durchbringen.⁹⁴ Aber andere Untugenden konnten jemanden an den Bettelstab bringen. Die administrative Versorgung sollte dem präventiv entgegenwirken und darüber hinaus «Verbrechen verhindern».⁹⁵ Im Allgemeinen sind die Begründungen sehr knapp protokolliert und Adjektive wie «liederlich» oder «arbeitsscheu», «diebisch» und «trunksüchtig» sind dehnbare Begriffe.

Der Nidwaldner Regierungsrat erachtete verschiedene Umstände und konkrete Verhaltensweisen als versorgungswürdig. Aber wie reagierten die betroffenen Menschen? Das nächste Kapitel folgt der Lebensgeschichte eines administrativ Versorgten.

«Hopfen und Malz verloren» Ein Nidwaldner Original administrativ versorgt

Fritz Zumbühl, «Züri-Fritz» genannt, wurde 1908 unehelich der Berta Zumbühl geboren und war heimatberechtigt in Büren. Er wuchs im Waisenhaus, beziehungsweise Bürgerheim, in Stans auf und hatte keine Familie.⁹⁶ In den Akten wird als sein Beruf «Handlanger» angegeben. Zumbühl war ein «Unterschichtsangehöriger» und gehörte nach Rietmann zur typischen Klientel der administrativen Versorgung.⁹⁷

Viermal hatte der Nidwaldner Regierungsrat den «Züri-Fritz» in die Anstalten von Witzwil eingewiesen und je einmal in die Arbeitsanstalt Bellechasse und St. Johannsen. Insgesamt war er 14 Jahre lang versorgt. Sein Dossier im Archiv der Armengemeinde Stans umfasst mehr als 70 Dokumente.⁹⁸ Die Sitzungsnotizen in den Protokollbüchern der Armenverwaltung Stans schliessen die Lücken in Zumbühls Versorgungslaufbahn.⁹⁹

Am 2. Juni 1938 richtete die Armenverwaltung Stans den ersten Versorgungsantrag an den Regierungsrat. Fritz Zumbühl lebte da im Stanser Bürgerheim. Die Versorgung in die Anstalt Bellechasse auf die Dauer von zwei Jahren wurde vom

⁹⁴ Rietmann, Freiheit so elend, 301.

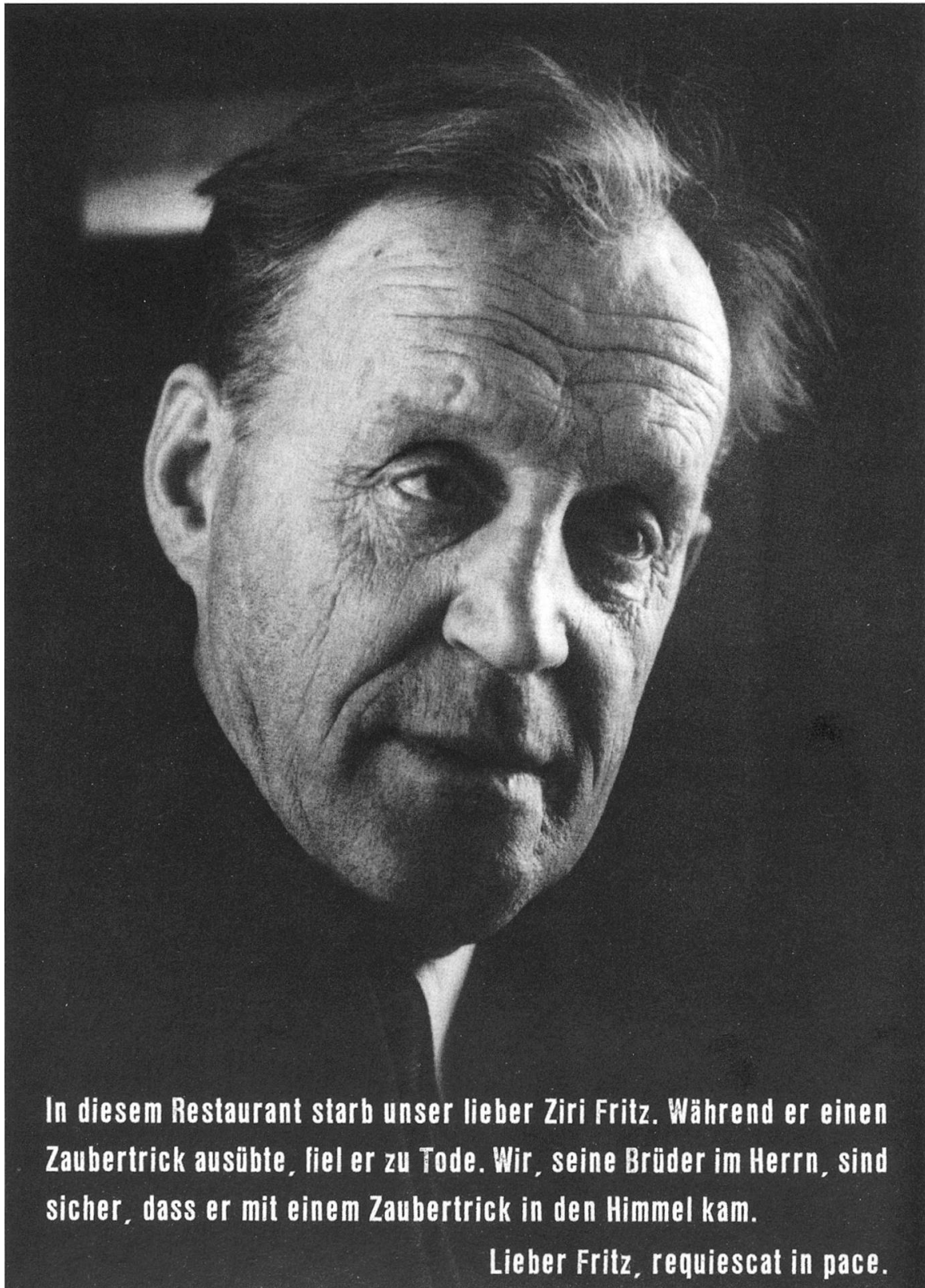
⁹⁵ Handbuch sozialen Arbeit, Bd. 1, 13.

⁹⁶ StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: Psychiatrisches Gutachten von Professor Wyrsh im Auftrag der Anstaltsdirektion Witzwil, 13.11.1953.

⁹⁷ Rietmann, Freiheit so elend, 301.

⁹⁸ StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: Fritz Zumbühl.

⁹⁹ StA NW, ArA St, A 2: Protokoll der Armenverwaltung Stans.



Fritz Zumbühl. Foto von Leonard von Matt. Dieses Bild hängt heute noch im Restaurant «Buffet LSE», wo Züri-Fritz zu Tode gekommen ist. Die Beschriftung wurde von seinen Beizenfreunden hinzugefügt. (Foto: StA NW, OD3)

Regierungsrat am 30. Juni 1938 bewilligt, aber die Versorgungsverfügung wurde nie ausgeführt.¹⁰⁰ Fritz Zumbühl verbüsste stattdessen eine Militärstrafe von fünf Monaten wegen Urkundenfälschung und drei Tage wegen «einer Zürcher Angelegenheit» im Luzerner Zentralgefängnis.¹⁰¹

Im Dezember 1940 sass Zumbühl im Stanser «Spittel»¹⁰² in Haft. In einem Schreiben an die Armenverwaltung von Stans zweifelte er an seinem katholischen Glauben und bat um seine Freilassung:

«Ich weiss noch wie anfangs meiner ersten Versorgungszeit, noch so recht innerlich zu Gott gebeten, er möge mir doch helfen wieder auf die richtige Bahn zu gelangen. Doch die Versorgung ging weiter. [...] Ja ich war sogar der Überzeugung, dass es überhaupt keinen Gott gibt, und Verfluchte meine mir all zu gute Katolische Erziehung, die mich nur zu oft verhinderte an Selbstmord. Ich [...] auf Rache und Vergeltung, doch hatt mich Gott davor behütet. [...] Doch weiss ich [...], dass manchen von Euch denkt bei Fritz ist Hopfen und Malz verloren. Doch mit dem ist nicht so. Ich habe gesiegt mit meinem [...] Seelischen kampf. [...] und bitte um ein Gnädiges Urteil.»¹⁰³

Die kommunale Armenverwaltung war berechtigt, Unterstützte «bis auf 8 Tage» in Haft zu setzen.¹⁰⁴ Zumbühl verfasste aber den Brief an die Armenverwaltung Stans nach drei Wochen Arrest im «Spittel». Aus der Wortwahl liess sich schliessen, dass Zumbühl die Internierung als Strafe empfunden hatte.¹⁰⁵

Am 10. August 1942 bewilligte der Regierungsrat die erste Versorgung auf Antrag der Armenverwaltung Stans. Sie begründete den Versorgungsbeschluss aufgrund «geführte Strafuntersuchung, wegen Diebstahl, Bettel, Trunkenheit usw.»¹⁰⁶ Zumbühl hatte dem Dr. Gander¹⁰⁷ einen Hut gestohlen und das Verhöramt drängte auf eine Versorgung.¹⁰⁸ Für 75 Rappen Kostengeld pro Tag wurde Fritz Zumbühl am 28. August 1942 der Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof in Witzwil zugeführt. Als Begründung wurde «Delikt: leichtsinniger, arbeitsscheuer Lebenswandel» aufgeführt.¹⁰⁹

1946 waren 138 junge Männer im Alter von 20 bis 40 Jahren in der Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof untergebracht. Die Anstalt war die grösste ihrer Art.¹¹⁰ Sie gehörte zu den halboffenen Anstalten, und rund die Hälfte der Arbeit wurde

¹⁰⁰ StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: chronologische Übersicht.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Der «Spittel», früher Spital, hat seit dem 19. Jahrhundert immer mehr seine ursprünglichen Aufgaben verloren, wurde zum Armenhaus und sogar zum Gefängnis. Siehe dazu: Achermann, Stanser Spittel.

¹⁰³ Ebd.: Brief von Fritz Zumbühl an Armenverwaltung Stans, 1.12.1940, 1f.

¹⁰⁴ Armengesetz, 177f., Art. 41.

¹⁰⁵ StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: Brief von Fritz Zumbühl an die Armenverwaltung Stans, 1.12.1940.

¹⁰⁶ StA NW, A 1003: Regierungsrat-Protokoll 1942, Nr. 1687.

¹⁰⁷ Es handelt sich wohl um Dr. Josef Gander-Ammann (1900-1989), Arzt am Dorfplatz, «Wissenschaftler» und Obergerichtspräsident. Nachruf, in: Nidwaldner Volksblatt vom 17.11.1989.

¹⁰⁸ StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: chronologische Übersicht.

¹⁰⁹ Ebd.: Zuführungsbescheinigung der Polizeidirektion Bern, 28.8.1942.

¹¹⁰ Handbuch sozialen Arbeit, Bd. 2, 376f.

im landwirtschaftlichen Betrieb unter der Kontrolle eines Aufsehers verrichtet. Der Rest in handwerklichen Betrieben wie der Bäckerei oder Schreinerei. Das Anstaltsregime in Witzwil war für alle Insassen das gleiche. Die Arbeit wurde zusammen mit Strafgefangenen ausgeführt und nach der Rückkehr von der Arbeit wurden alle in ihre Zellen oder Zimmer eingeschlossen. Als Freizeitbeschäftigung wurden Schulstunden und verschiedene Veranstaltungen geboten. Zur Betreuung der Insassen stand ein Fürsorger zur Verfügung und einmal im Monat untersuchte ein Psychiater die schwierigen Fälle.¹¹¹ Die Gefangenen durften monatlich einen Brief schreiben und der Besuchstag war am ersten Samstag des Monats.¹¹²

Im Mai 1944 begründete Zumbühl sein Gesuch um frühzeitige Entlassung mit den Kriegswirren in Europa und auch damit, dass er sich gebessert habe:

«Obwohl ich meines Vergehens bewusst, finde ich doch, dass zwei Jahre Strafzeit wohl hart bemessen ist. [...] Ich weiss, dass meine Lebensweise nicht erbauend, und in dieser heutigen schweren Zeit in keiner Weise gebühlich war. Doch möge Gott mir helfen meinen fest gefassten Entschluss zu verwirklichen, und mir die Kraft geben, den Gefahren zu begegnen.

Geherte Herren nicht mit blossen Versprechungen gelange ich mit diesem Schreiben an Euch, nein meine Lebens und Denkungswiese ist anders, idealer reifer. Ich verspüre es heute mehr den je, dass ein anderer Mensch aus mir geworden. Verlangt dies doch schon die heutige Weltlage, wo jeder seinen Mann stellen soll. Ja Sie dürfen wissen Geherte Herren, dass ich meine Heimat liebe und trotz ausschuss aus der Armee zu jeder Zeit Einsatz bereit bin, wen die Gefahren die Kriegswolken meine Heimat gefährden. Ich werde wie jeder Schweizer als Schweizer kämpfen, und wen es die Fügung will sterben.»¹¹³

Der Ausschluss Zumbühls aus dem aktiven Militärdienst lässt sich durch die Verurteilung wegen Urkundenfälschung erklären. Obwohl Zumbühl sich auf das «Einverständnis der Direktion» berief, weigerte sich der Anstaltsdirektor das Gesuch um vorzeitige Entlassung zu unterstützen: «Leider ist er aber immer noch ein Schönredner. Bei der Arbeit leistet er nur gerade das dringend Notwendige und sieht lieber zu, wie die anderen fleissig ihrer Arbeit nachgehen.»¹¹⁴ Mit dem «Schönreden» nimmt der Direktor wohl Bezug auf das beigelegte Gesuch Zumbühls.¹¹⁵ In den Regierungsratsprotokollen ist das Entlassungsgesuch nicht dokumentiert. Der Regierungsrat als Rekursinstanz schien das Gesuch nicht behandelt zu haben, obwohl das Schreiben an die Armenbehörde und Regierung gerichtet ist. Am 9. August 1944 endete Zumbühls erste Versorgung in Witzwil.¹¹⁶

Zumbühl war im Dezember 1945 im Männerheim der Heilsarmee in Waldkirch im Kanton St. Gallen untergebracht. In einem Schreiben an den Armenge-meinde-Schreiber Franz von Matt hielt er fest, dass das Männerheim Waldkirch

¹¹¹ Haefely, Verhalten 200 Insassen, 18.

¹¹² StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: Brief von Fritz Zumbühl an Regierungsrat und Armenverwaltung Stans, 14.5.1944

¹¹³ Ebd., 1f.

¹¹⁴ Ebd.: Brief von Direktor Strafanstalt Witzwil an Armenverwaltung Stans, 15.5.1944.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd.: Zuführungsbescheinigung der Polizeidirektion Bern, 28.8.1942.

ein «menschenwürdiges Heim» sei. Im Weiteren berichtete er von seinem andauernden Kampf gegen den Alkoholismus und von Selbstzweifeln:

«Ich hoffe es fertig zu bringen ein rechtschaffener Mensch zu werden, den es wäre mir selber nicht recht, wen ich Sie wieder Enttäuschen würde. Ich bin auch zwar hier in Waldkirch wieder gestrauchelt, aber eines habe ich doch fertig gebracht in den Werktagen zu Hause zu bleiben.

Ach Sie wissen ja nicht wie schwer ich kämpfen muss, ich glaube den Drang, das Verlangen zum Ausschweifen liegt direkt Krankhaft in mir. [...] Sie kennen mein Schwäche mein Sehnen zum Guten. Sie als weitdenkender Mensch geben Sie mir ein Tip, sagen Sie mir was ich für Bücher lesen soll, versetzen Sie sich [...] in mein Standpunkt mein ganzes Herz verlangt nach Idealen. Ich bitte Sie darum.»¹¹⁷

Von Matt empfahl Zumbühl in seinem Antwortschreiben, auf die Heimleitung zu hören und sich «freiwillig etwas zu entsagen» und damit «den Willen [zu] stärken».¹¹⁸

Eines Nachts wurde aus einem Bauernhof auf Zumbühl geschossen. Er forderte betrunken Einlass ins Haus. Es gab eine letzte Warnung an die Armenverwaltung Stans, sonst werde Zumbühl zurückgebracht.¹¹⁹ Ende Januar war Zumbühl vom Männerheim fortgelaufen.¹²⁰

Ein Jahr später wurde Zumbühl zum 40. Mal polizeilich heimgeschafft.¹²¹ Daraufhin entmündigte der Gemeinderat Stans Zumbühl nach Art. 370 ZGB und bestimmte den Armenpräsidenten als seinen Vormund.¹²² Zudem wurde Zumbühl von der Armenverwaltung Stans in die Arbeitsanstalt Bellechasse überführt. Die Armenverwaltung ersuchte nachträglich beim Regierungsrat um die Genehmigung dieser Versorgung: «Zumbühl ist unverbesserlich. Wenn er früher noch gelegentlich gute Vorsätze fasste, so ist er jetzt bereits so weit, dass er sich selber vollständig aufgegeben hat und unserm Präsidenten offen erklärt, er arbeite nur mehr, um sich betrinken zu können.»¹²³

Obwohl Fritz Zumbühl nun entmündigt war, beantragte die Armenverwaltung vier Jahre Anstaltsversorgung und berief sich dabei auf den Art. 37 des Armengesetzes.¹²⁴ Der Regierungsrat stimmte dem Versorgungsantrag zu, aber senkte die Dauer auf zwei Jahre. Die «Besserungs»-Massnahmen wirkten nicht mehr und Zumbühl wurde als ein «Unverbesserlicher» stigmatisiert. Deswegen beantragte die Armenverwaltung auch die doppelte Versorgungsdauer. Die Armenverwaltung Stans als Versorgungsbehörde stellte zugleich den Armenpräsidenten als Zumbühls Vormund. Im Vormundschaftsbericht an den Gemeinderat Stans resignierte der Armenpräsident kurz und bündig: «Zumbühl ist Ihnen so gut wie uns bekannt: ein hoffnungsloser Fall.»¹²⁵ Da ist «Hopfen und Malz» verloren.

¹¹⁷ Ebd.: Brief von Fritz Zumbühl an Herrn von Matt, 16.12.1945, 1.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.: Brief von Männerheim Waldkirch an Armenverwaltung Stans, 22.1.1946

¹²⁰ Ebd.: Brief von Männerheim Waldkirch an Armenverwaltung Stans, 1.2.1946.

¹²¹ Ebd.: Versorgungsantrag von Armenverwaltung an Regierungsrat, 4.2.1947.

¹²² Ebd.: Brief von Gemeinderat Stans an Fritz Zumbühl, 30.1.1947.

¹²³ Ebd.: Versorgungsantrag von Armenverwaltung Stans an Regierungsrat, 4.2.1947.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Ebd.: Vormundschaftsbericht von Armenverwaltung Stans an Gemeinderat Stans, 15.9.1949.

Anschliessend an seine Anstaltsversorgung musste Fritz Zumbühl noch eine vom Nidwaldner Kantonsgericht verhängte Gefängnisstrafe von sechs Monaten absitzen.¹²⁶ Im Februar 1950, ein halbes Jahr nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt Bellechasse, billigte der Regierungsrat schliesslich einer vierjährigen Versorgung in Witzwil zu.¹²⁷ Die Armenverwaltung Stans wies in ihrem Antrag auf die Gefahr der Verarmung hin: «[...] Zumbühl hat alles unternommen um zu beweisen, dass er nicht in der Freiheit gehalten werden kann. [...] Es ist ganz aussgeschossen [sic], dass er sich selber durchbringt. In der Anstalt [Bürgerheim Stans] aber hält er sich an keine Ordnung. Er ist schlau und gewandt genug, sich durch Bettel und auf noch weniger ehrliche Weise Geld zu verschaffen.»¹²⁸

Neben dem Ziel, die Öffentlichkeit vor Zumbühl zu schützen, kam nun der ursprüngliche Zweck der Versorgungsbestimmungen im Armengesetz von 1912 zur Geltung: Die Verwaltungsbehörde wollte verhindern, dass Zumbühl zu einem definitiven Unterstützungsfall werde und hätte ihn gerne für immer im Bürgerheim von Stans untergebracht, aber dort war er unhaltbar und so konnte die Armenverwaltung für ihn nach Artikel 18 des Armengesetzes die Versorgung beantragen.

Während Zumbühl im «Spittel» in Haft war, beging er einen Selbstmordversuch.¹²⁹ In einem Schreiben an die Armenverwaltung bat er um Milde:

«Ihr könnt nicht ermessen, was ich an diesen letzten Tagen leide. Ich musste an meinem eigenen Denken und Körper erfahren, wie unendlich schwer und traurig es ist wen der Zustand eines Menschen so weit ist dass er sein Leben wegwirft.

[...] Warum muss ich immer so schnell und hart verurteilt werden. Sieht man den bei mir immer nur das schlechte und das gute nicht. [...] Und trotzdem stehe ich wieder vor einem Urteil u. muss befürchten, Jahre langes Leiden u. Hungern. [...] Dieses in alle Hölle verfluchte Stück Schweizerland, kann und will ich nicht mehr sehen eher werde ich mir die Augen aus den Hölen kratzen nur dass das Schicksal seine Genugtung hatt. Ach können Sie begreifen wie quälend es ist wen sich Gedanken ja das ganze Denken immerfort dich auffordert, mache Schluss mit deinem elenden Leben.»¹³⁰

Die Versorgung wurde aufgeschoben. Aber Ende Juni 1950 wurde Zumbühl schliesslich in die Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof eingewiesen. Dabei wies die Stanser Armenbehörde die Anstaltsdirektion auf die «Fluchtgefahr!» hin.¹³¹ Ende 1953 hatte Zumbühl 17 Vorstrafen aufzuweisen.¹³² Professor Wyrsh fertigte im Auftrag der Anstaltsdirektion Witzwil ein psychiatrisches Gutachten an:

«[...] selbstgewiss, gemütlich, breitspurig, jovial und er sprach gerne und viel, was ihm bei seiner guten Intelligenz auch gelang.

[...] Er sei eben erblich belastet [...] und darum sei er dem verdammten Alkohol verfallen, schon lange, «Gottverdeckel» etwa 30 Jahre lang. Er habe bald da, bald dort gearbeitet, im Hotel, bei Bauern, als Ausläufer, auf dem Bau, überhaupt alles. Heiraten könnte er nicht [...] er sei ja «unehrlich» [...] Früher war er schon wegen des Saufens in Bellechasse und im Sedel und 1940-1942 in Witzwil. Aber halten konnte er sich

¹²⁶ Ebd.: Regierungsrat-Protokoll Nr. 1421, 13.9.1948.

¹²⁷ Ebd.: Regierungsrat-Protokoll Nr. 256, 13.2.1950.

¹²⁸ Ebd.: Versorgungsantrag von Armenverwaltung Stans an Regierungsrat, 10.2.1950.

¹²⁹ Ebd.: chronologische Übersicht.

¹³⁰ Ebd.: Brief von Fritz Zumbühl an Armenverwaltung Stans, 23.2.1950.

¹³¹ Ebd.: Zuführungsbescheinigung der Polizeidirektion Bern, 27.6.1950.

¹³² Ebd.: Psychiatrisches Gutachten von Professor Wyrsh im Auftrag der Anstaltsdirektion Witzwil, 13.11.1953.

damals nicht. Jetzt aber glaube er, dass er es könne, denn er sei alt genug dazu. Zumbühl ist ein chronischer Alkoholiker mit bisher, trotz jahrzettelangem Alkoholmissbrauch nur mässigen, psychischen Ausfallerscheinungen. [...] Ob er Erfolg hat ist allerdings nicht gewiss, denn dies hängt zu einem guten Teil auch von der Gesellschaft ab, in die der Trinker entlassen wird, und da ist zu befürchten, dass Zumbühl von der schlechten Gesellschaft mehr angezogen und auch leichter Aufnahme bei ihr findet, leider, als von guten Kameraden.»¹³³

Jakob Wyrsh sammelte 1967 Fritz Zumbühls Gedichte und veröffentlichte sie in einem Buch. Er schrieb seine Erinnerungen über die Begegnungen mit Zumbühl im Vorwort nieder und würdigte ihn als «Gelegenheitsarbeiter, Lebenskünstler, Vagabund, Philosoph und Lyriker».¹³⁴ Der Vorwurf der «Arbeitsscheu» galt, weil Zumbühl «bald da, bald dort» arbeitete.

Nach der Verbüssung einer weiteren Freiheitsstrafe wurde Zumbühl im August 1954 aus Witzwil entlassen. Knapp ein Jahr später kehrte er abermals für eine zweijährige Versorgung in die Anstalt zurück.¹³⁵ Die Armenverwaltung begründete ihren Antrag mit ähnlichen Worten wie sie im Gutachten von Professor Wyrsh stehen:

«Die Schuld an seinem Rückfall kann man vielleicht nicht allein ihm zuschieben. Eher verantwortlich sind jene, welche ihm zu trinken geben und ihn dazu auffordern, weil er bekanntlich angesäuselt ein kurzweiliger Gesellschafter ist. Gegen diese unverantwortlichen Verführer aber kann nicht wirksam vorgegangen werden, da eben Zumbühl viel zu willensschwach ist, um ihnen auch nur kleinen Widerstand entgegenzusetzen. Er kann nur unter strenger Aufsicht in einer geschlossenen Anstalt ein rechtes Leben führen.»¹³⁶

Nicht Zumbühl allein, sondern auch die Gesellschaft als Verführerin wurde ihm zum Verhängnis. Das Trinkverbot gemäss Artikel 42 des Armengesetzes liess sich nicht durchsetzen. Im Dezember 1958 wurde Fritz Zumbühl von Neuem in die Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof versorgt. Der «Züri-Fritz» war bei den Insassen als auch beim Personal von Witzwil infolge seiner ständigen Versorgungen bekannt und er trat bei Anstaltsunterhaltungen sogar als Conférencier auf.¹³⁷

Im März 1960 unterstützte der Anstaltsdirektor eine bedingte Entlassung Zumbühls.¹³⁸ Im Gesuch wies Zumbühl daraufhin, dass er «Kost und Logis» für seine Anstaltsunterbringung selbst bezahlt habe.¹³⁹ Nach Artikel 10 des Armengesetzes von 1912 war der Unterstützte verpflichtet, die Kosten zurückzuerstatten.¹⁴⁰ 1960 betrug das Kostgeld 1 Franken pro Tag.¹⁴¹ Die Insassen des benachbarten, privat geführten Arbeiterheims «Tannenhof» erhielten als Taschengeld 50 Rp. bis Fr. 1.50 pro Tag,

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Wyrsh, Fritz Zumbühl, 4.

¹³⁵ StA NW, ArA St, Dossier Nr.190: Zuführungsbescheinigung der Polizeidirektion Bern, 30.6.1955.

¹³⁶ Ebd.: Psychiatrisches Gutachten von Professor Wyrsh im Auftrag der Anstaltsdirektion Witzwil, 13.11.1953.

¹³⁷ Wyrsh, Fritz Zumbühl, 13.

¹³⁸ StA NW, ArA St, Dossier Nr. 190: Brief des Direktors der Anstalten Witzwil an Armenverwaltung Stans, 16.3.1960.

¹³⁹ Ebd.: Entlassungsgesuch von Fritz Zumbühl an Armenverwaltung Stans, 13.3.1960.

¹⁴⁰ Armengesetz, 165, Art. 10.

¹⁴¹ StA NW, ArA St, Dossier Nr.190: Zuführungsbescheinigung der Polizeidirektion Bern, 19.12.1958.

was zeigt, dass der Aufenthalt in Witzwil eher günstig war¹⁴². Im Zusammenhang mit seinem Entlassungsgesuch erwähnte Zumbühl erstmals das Verfahren, weswegen er in Witzwil interniert sei: «[...] zwecks Administrativer Versorgung».¹⁴³

Der Regierungsrat bewilligte die bedingte Entlassung. Aber Zumbühl musste sich verpflichten, bis Ende Dezember «auf jeglichen Alkohol [...] zu verzichten».¹⁴⁴ Doch er konnte seine Versprechungen nicht halten und nach einem weiteren Aufenthalt im «Spittel» wurde er Ende Januar 1962 zum sechsten Mal versorgt.¹⁴⁵ Seine letzte Versorgung verbrachte er nicht im Lindenhof in Witzwil, sondern in der Arbeitsanstalt St. Johannsen im Kanton Bern.¹⁴⁶ Ab 1959 regelte das Konkordat Nordwest- und Innerschweiz neu den Vollzug der administrativen Versorgungsmassnahmen nach Kantonsrecht und die Anstalten in Witzwil waren ab diesem Zeitpunkt vor allem für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene bestimmt.¹⁴⁷ Ursprünglich wollten die Armenverwaltung Stans und die Witzwiler Anstaltsdirektion Fritz Zumbühl gemeinsam mit dem zweiten Nidwaldner Original Karl Faden in Witzwil versorgen: «Faden ist ein Neuling unter den Administrativen. Wir hätten ihn neben dem guten Fritz Zumbühl aufgenommen, weil er als ganz schwierig geschildert wird.»¹⁴⁸ «Züri-Fritz» sollte auf «Faden-Kari» aufpassen, denn Karl Faden drohte auf der Fahrt nach Witzwil, «er werde nicht 14 Tage in Witzwil bleiben, da er schon einen Grund für seine Entlassung präparieren werde. Dann werde aber das Bürgerheim in Flammen aufgehen und der Armenpräsident werde auch etwas erleben.»¹⁴⁹ Schliesslich verbrachten die beiden Nidwaldner Originale ihre Versorgung in der Arbeitsanstalt St. Johannsen.¹⁵⁰

Fritz Zumbühl wurde am 24. Januar 1964 aus St. Johannsen entlassen.¹⁵¹ Einen Monat später musste die Armenverwaltung Stans Zumbühl wiederum verwarnen.¹⁵² Am zweiten Weihnachtstag 1966 verunfallte «Züri-Fritz» während eines Wirtschaftsbesuchs tödlich im Stanser Bahnhofsrestaurant.¹⁵³

¹⁴² Anstaltswesen Alkoholgefährdete, 31.

¹⁴³ StA NW, ArA St, Dossier Nr.190: Entlassungsgesuch von Fritz Zumbühl an Armenverwaltung Stans, 13.3.1960

¹⁴⁴ Ebd.: Verpflichtung zum Alkoholverzicht von Fritz Zumbühl, 1.9.1960.

¹⁴⁵ Ebd.: Versorgungsantrag von Armenverwaltung Stans an Regierungsrat, 24.1.1962.

¹⁴⁶ Ebd.: Zuführungsbescheinigung der Polizeidirektion Bern, 11.1.1963.

¹⁴⁷ Ebd.: Informationsschreiben zum Konkordat Nordwest- und Innerschweiz von Polizeidirektion Bern an Armenverwaltung Stans, 29.1.1962.

¹⁴⁸ Ebd.: Brief von Anstaltsdirektion Witzwil an an Polizeidirektion Bern, 1.2.1962.

¹⁴⁹ StA NW, ArA St, A 2: Protokoll der Armenverwaltung Stans, 13.2.1963.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ StA NW, ArA St, Dossier Nr.190: Brief von Anstaltsdirektion St. Johannsen an Regierungsrat, 29.11.1963.

¹⁵² Ebd.: Vormundschaftsbericht von Stanser Armenpräsident Alfred Wagner an Gemeinderat Stans, 30.6.1964.

¹⁵³ StA NW, ArA St, A 2: Protokoll der Armenverwaltung Stans, 17.1.1967.

Schlussüberlegungen

Tanja Rietmann untersuchte die administrative Versorgung im Kanton Bern und formulierte ihr Fazit in ihrem Artikel sehr prägnant. Die Nidwaldner Versorgungspraxis in den Jahren von 1942 bis 1981 unterschied sich nicht wesentlich von derjenigen der Berner, darum kann auch im vorliegenden Zusammenhang ihren Überlegungen gefolgt werden.¹⁵⁴

Kleine Vergehen und geringfügige Anlässe führten bei den 44 betroffenen Nidwaldnern zu einer meist zweijährigen, im Wiederholungsfall bis zu einer vierjährigen administrativen Versorgung.¹⁵⁵ Es ging selten darum, «Verbrechen zu verhindern», wie es das Bundesgericht 1947 formuliert hatte. Die «deviante» Verhaltens- und Lebensweise eines Bürgers und nicht vereinzelte Regelverstösse oder Normbrüche waren ausschlaggebend, was kaum die lange Versorgungsdauer rechtfertigte.

Die Unterstützten mussten sich an bestimmte Verhaltensmassstäbe und -anweisungen der kommunalen Armenverwaltung halten. So durften sie ihre Arbeitsstelle oder den Kanton Nidwalden nicht verlassen, ansonsten wurden sie von der Polizei heimgeschafft und anschliessend administrativ versorgt.

Die belastende Vorgeschichte Betroffener stand im Zentrum armenbehördlicher Überlegungen. Die Armenverwaltungen begründeten die Notwendigkeit einer erneuten Anstaltsversorgung mit der vorausgegangenen Versorgung. Fritz Zumbühl war «wiederholt versorgt gewesen». Eine Anstaltseinweisung hatte die Stigmatisierung zur Folge. Für die Betroffenen war es schwierig, sich von ihrer Biografie zu lösen und sich der armenbehördlichen Aufmerksamkeit zu entziehen.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und sicherheitspolizeiliche Überlegungen überschneiden sich bei der Anwendung der administrativen Versorgung. Es war ein Sammelbecken für alle, die nicht normkonform lebten, Ruhe und Ordnung störten oder sich nicht den behördlichen Anweisungen fügten. Sie konnten aber nicht nach Straf- oder Vormundschaftsrecht belangt, sondern sollten durch die Anstaltseinweisung umerzogen werden. Trotzdem wurde die administrative Versorgung nicht als «Erziehungsmassnahme», sondern als «Strafe» empfunden. Fritz Zumbühl schrieb von «Urteil» und «Strafzeit».

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der administrativen Versorgung im Kanton Nidwalden führte die Recherche zu 24 Personen, welche die Gemeinderäte vormundschaftlich eingewiesen hatten. Eine Ausweitung der Analyse auf das Vormundschaftswesen, womit auch die Entmündigten erfasst würden, könnte das Ausmass der Anstaltsversorgungen im Kanton Nidwalden vervollständigen.

¹⁵⁴ Rietmann, Freiheit so elend, 305f.

¹⁵⁵ Insgesamt 66 definitive Versorgungsbeschlüsse.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Staatsarchiv Nidwalden (StA NW)

A 1003 und 1200: Regierungsrat-Protokoll 1942-1981.

D 1204: Armen- und Vormundschaftswesen: Akten, Berichte und Korrespondenz 1918-1959.

D 1507: Vormundschaft: Akten 1950-1990.

ArA St: Archiv der Armengemeinde Stans A 2: Protokoll der Armenverwaltung Stans 1938-1980.

ArA St: Archiv der Armengemeinde Stans, Dossier Nr. 190: Fritz Zumbühl.

Gedruckte Quellen und Literatur

Achermann, Stanser Spittel

Achermann, Hansjakob/Wyrsch Jakob: Der Stanser Spittel, Stans 1980.

Anstaltswesen Alkoholgefährdete

Anstaltswesen und Fürsorge für Alkoholgefährdete in der Zentralschweiz, Heft 1 der Arbeitsgemeinschaft Sozialarbeitender der Zentralschweiz, Luzern 1953.

Armengesetz

Armengesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 28. April 1912, in: Gesetzbuch NW 1943, 162-182.

Bossart, Persönliche Freiheit

Bossart, Peter: Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965.

Derogatorische Kraft des Bundesrechts

Derogatorische Kraft des Bundesrechts. 4. Urteil vom 13. März 1947 i. S. Weber gegen Regierungsrat des Kantons Zürich, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Band 73 I, 43-47: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/pdf/c1073042.pdf> (Zugriff April 2012).

Eidgenössisches Statistisches Amt

Eidgenössisches Statistisches Amt, Eidgenössische Volkszählung 1960. 33 Bde., Bern 1961-1969, Bd. 1: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Bern 1961.

Gesetzbuch NW 1943

Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald: 1. Bd., [s. l.] 1943.

Gesetz Einführung ZGB NW

Gesetz betr. die Einführung des schweizer. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Unterwalden nid dem Wald, in: Gesetzbuch NW 1943, 189ff.

Gesetz Gastgewerbe

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit geistigen Getränken und die Fürsorge für Alkoholranke vom 29. April 1956, in: Amtsblatt des Kantons Nidwalden 1956, 605ff.

Haefely, Verhalten 200 Insassen

Haefely, Markus H.: Das Verhalten von 200 Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a.A. und Witzwil nach ihrer Entlassung. Eine kriminologische Untersuchung von 200 nach Art. 43 StGB Eingewiesenen, Bern 1962.

Handbuch sozialen Arbeit

Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1948⁴.

Lippuner, Bessern und Verwahren

Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005.

Loosli, Administrativjustiz

Loosli, Carl Albert: Administrativjustiz hrsg. von Lerch, Fredi/Marti, Erwin, Zürich 2007.

Manz, Rechtsgrundlage Anstaltsversorgung

Manz, H.: Um die Rechtsgrundlage der vormundschaftlichen Anstaltsversorgung. Kompetenzkonflikt zwischen bundeszivilrechtlichem und kanton-öffentlichrechtlichem Versorgungsrecht, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 14, Zürich 1959, 41-49.

Menschenrechte und Anstaltseinweisung

Menschenrechte und Anstaltseinweisung – Verwaltung oder Richter. Eine Stellungnahme zum Versuch, das internationale Abkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit auf Versorgungen anzuwenden, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 25, Zürich 1970, 127-133.

Rietmann, Freiheit so elend

Rietmann, Tanja: «Die Freiheit so elend entziehen». Zur «administrativen Anstaltsversorgung» im Kanton Bern in den 1950er-Jahren, in: Opitz, Claudia/Studer, Brigitte/Tanner, Jakob (Hrsg.): Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, 297-308.

Stockholmer Abkommen

Das Stockholmer Abkommen über die Zwangs- und Pflichtarbeit von 1930 und die administrative Versorgung in der Schweiz, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 27, Nr.1, Zürich 1959, 1-4.

Verzeichnis Anstalten

Verzeichnis der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Untersuchungsgefängenschaft in der Schweiz, Basel 1966².

Wyrsch, Fritz Zumbühl

Wyrsch, Jakob: Fritz Zumbühl, Stans 1967.

Zbinden, Reform Zwangsversorgung

Zbinden, Karl: Zur Reform der administrativen Zwangsversorgung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen, Zürich 1942.

ZGB 1907

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Textausgabe mit Anhängen, Querverweisen, Sachregister und Anmerkungen, begründet von Hugo Oser, fortgesetzt von Wilhelm Schönenberger, hrsg. von Gauch, Peter/Stöckli, Hubert/Gmünder Perrig, Daniela, Zürich 2010⁴⁸.

Zihlmann, Einführung Armenfürsorge

Zihlmann, Alfred: Einführung in die Praxis der Armenfürsorge. Ein Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger, Zürich 1955.

Zihlmann, Liederlichkeit

Zihlmann, Alfred: Liederlichkeit. Nach einer Diplomarbeit von Edith Haerberli und einem Gutachten von Dr. med. C. Haffter, Privatdozent, in: Der Armenpfleger 47, Nr. 6, Zürich 1950, 41-47.